

SATZUNG

I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Vereinsname, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereines ist Fulda.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Er ist die vom Bischof von Fulda anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Sozialeinrichtungen im Landkreis Fulda sowie im thüringischen Teil des Bistums Fulda. Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs sowie in seinem Auftrag der Fachaufsicht des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V.
- (6) Er ist Verein der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Fulda und des Deutschen Caritasverbandes.
- (7) Für den Regional-Caritasverband gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in der jeweils für das Bistum Fulda geltenden Fassung sowie das auf dieser Grundlage jeweils festgelegte kirchliche Arbeitsrecht.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Satzungszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Satzungszweck ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Förderung der kirchlichen Caritas und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des § 53 der Abgabenordnung.

II. Aufgaben des Vereines

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck durch die Wahrnehmung von Aufgaben der kirchlichen Caritasarbeit, sozialer Betreuung und Hilfen sowie durch die selbstlose Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind.

- (2) Der Verein soll insbesondere gemäß dem Satzungszweck in seinem Bereich
1. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial-, Jugend-, Alten-, Wohnungslosen- und Behindertenhilfe mitwirken;
 2. die Belange der Caritas überall, wo es notwendig erscheint, vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen pflegen und sicherstellen;
 3. in anderen Organisationen mitwirken, soweit Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 4. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
 5. die Rechtsträgerschaft von sozialen und caritativen Einrichtungen übernehmen, soweit die Trägerschaft nicht von einer Kirchengemeinde oder vom Diözesan-Caritasverband übernommen wird.

III. Mitglieder des Vereines

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereines sind die katholischen Kirchengemeinden, Filialkirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Tätigkeitsgebiet des Vereines.
- (2) Durch Aufnahme können kirchlich caritative Fachverbände, Orden, Stiftungen, Vereine, Gesellschaften und andere juristische Personen Mitglied werden, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken kirchlich-caritative Aufgaben erfüllen. Das Gleiche gilt für nichtrechtsfähige Vereine.
- (3) Soweit bis 31.12.2016 gemäß § 4 Abs. (1) der zuletzt mit Datum vom 17. Dezember 2015 kirchenaufsichtsrechtlich genehmigten Satzung die Aufnahme natürlicher Personen möglich war, bleiben entsprechende Mitgliedschaften bis zum Ausscheiden dieser Mitglieder bestehen.
- (4) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (2) Die juristischen Personen sowie die nichtrechtsfähigen Vereine üben dieses Stimmrecht durch einen Vertreter aus, dessen Bestellung und Abberufung sie selbstständig schriftlich verfügen.
- (3) Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 6 Aufnahme, Beendigung

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 4 Absatz 2 entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;

2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei sonstigen korporativen Mitgliedern durch Auflösung;
 3. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck und dem Ansehen des Vereines schädlichen Verhaltens;
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat hiergegen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet, wenn die Berufung binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Ausschlusses beantragt wurde.

IV. Organe des Vereines

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und bis zu 7 weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer. Von den sieben weiteren Mitgliedern sollen zwei Persönlichkeiten aus der Region Geisa sein, wobei ein Vorstandsmitglied aus der Region Geisa im kirchlich-pastoralen Dienst beschäftigt sein soll.
- (2) Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V. vom Diözesanbischof ernannt. Er sollte Priester oder Diakon sein.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl wählt der Vorstand unter Leitung des Vorsitzenden aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer. Soweit die Kassenführung nicht anderweitig wahrgenommen wird, kann der Vorstand einen Kassenführer als weiteres Vorstandsmitglied für die jeweilige Amtsperiode hinzuwählen.
- (4) Für die rechtliche Vertretung des Vereins und zum Abschluss von Rechtsgeschäften, sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen, sind schriftliche Willenserklärungen des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, und eines weiteren Mitgliedes des Vorstands erforderlich und ausreichend.

Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass dem Namen des Vereins die Unterschriften angefügt werden. Die Verhinderung des Vorsitzenden ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinregister eingetragen sind. Scheidet ein Vorstandmitglied im Sinne von § 26 BGB vorzeitig aus, ist für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu bestellen.
- (6) Der/die nach § 11 Abs. 2 bestellte Geschäftsführer/-in gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an, soweit der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereines und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
1. die Ausführung aller Beschlüsse, die die Vereinsorgane in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit gefasst haben;
 2. die Erstellung des Haushaltsplans inklusive Stellenplan und Investitionsplan;
 3. die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans;
 4. die Aufstellung der Jahresrechnung;
 5. die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens und der Vereinseigenen Einrichtungen;
 6. Regelung der Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Vereines und seiner Einrichtungen einschließlich Einstellung und Kündigung, soweit nicht der Diözesanverband Anstellungsträger ist;
 7. Erlass von Dienstanweisungen für die im Aufgabenbereich des Vereines tätigen Mitarbeiter; Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht;
 8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.
- (3) Soweit gemäß § 11 dieser Satzung eine Geschäftsführung bestellt ist, obliegt dem Vorstand des Weiteren
1. die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung; dabei kann der Vorstand jederzeit die von ihm als notwendig angesehenen Informationen anfordern;
 2. die Genehmigung des von der Geschäftsführung zu erstellenden Entwurfs des Haushaltsplans mit Stellenplan und Investitionsplan für das kommende Jahr; mehrjährige Investitions- und Finanzpläne sind ihm von der Geschäftsführung zur Genehmigung vorzulegen;
 3. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung erstellten Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung sowie die Entgegennahme regelmäßiger Tätigkeits- und Finanzberichte der Geschäftsführung;
 4. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an die kirchliche Aufsicht (§ 15) und ggf. an externe Prüfer sowie die Entgegennahme der Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und anderer Prüfungssachverhalte.

§ 10 Arbeitsweise

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei zwingend der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sein muss. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ent-

scheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesverordnung der Einladung standen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

- (4) Mitglieder des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e.V. oder von ihnen Beauftragte können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (5) Über die Sitzungen und Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Beiräte und Ausschüsse berufen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann gemäß Absatz 2 mit Zustimmung der kirchlichen Vereinsaufsicht (Diözesan-Caritasverband/Bischöfliches Generalvikariat) die Wahrnehmung der in Absatz 4 genannten Geschäftsführungsaufgaben einer/einem Geschäftsführer/-in übertragen.
Die/der Geschäftsführer/in erledigt seine/ihre Aufgaben entsprechend Gesetz und Satzung sowie gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der übrigen Vereinsgremien.
- (2) Die Geschäftsführung kann wahrgenommen werden entweder
 1. durch eine/einen vom Vorstand vorgeschlagene(n) Geschäftsführer/-in, mit dem/der der Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. ein Dienstvertrag abschließt und ihn/sie für eine von ihm festgelegte Dauer für die Geschäftsführung im Verein einsetzt; außerdem kann in gleicher Weise eine/ein stellvertretende(r) Geschäftsführer/in bestellt und eingesetzt werden, der/die im Verhinderungsfall den/die Geschäftsführer/in mit allen Rechten und Pflichten vertritt oder
 2. durch den Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. als Geschäftsbesorger im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e.V., vertreten durch den Vorstand; Abschluss, Änderung und Beendigung eines solchen Vertrages bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. In diesem Fall nimmt der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes oder ein vom Diözesan-Caritasverband mit den Geschäftsführeraufgaben betrauter Bevollmächtigter gemäß § 8 Abs. 6 an den Vorstandssitzungen teil.

Ist gemäß vorstehender Ziffer 1 eine/ein Geschäftsführer/-in und ein/eine stellvertretende(r) Geschäftsführer/in bestellt, nehmen diese die Geschäftsführungsaufgaben gemeinsam wahr, soweit der Vorstand keine Aufgabenverteilung festgelegt hat.

- (3) Ein/eine nach Absatz 2 Ziffer 1 bestellte(r) Geschäftsführer/in und ggf. stellvertretende(r) Geschäftsführer/in kann als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Andernfalls erhalten sie entsprechende rechtsgeschäftliche Vollmacht. Vertretungsmacht oder Vollmacht ist von beiden als gemeinschaftliche Vertretung auszuüben. Ist nur eine/ein Geschäftsführer/-in bestellt, kann dieser die Vertretungsmacht oder Vollmacht nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied ausüben. Die Einräumung von Alleinvertretungsmacht oder -vollmacht bedarf der Genehmigung der kirchlichen Vereinsaufsicht.
- (4) Die nach Absatz 1 und 2 berufene Geschäftsführung erledigt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und eigenverantwortlich die nachfolgend genannten Geschäftsführungsangelegenheiten. Angelegenheiten, die nachfolgend nicht genannt sind, bleiben allein dem Vorstand vorbehalten, soweit der Vorstand über den Diözesancaritasverband der Geschäftsführung keine weiteren Aufgaben im Einzelfall zuweist:
 1. Erledigung der laufenden Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle des Vereines und seiner Einrichtungen gemäß den Vorgaben des Vorstandes und der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplans;

2. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Weisungsbefugnis über das Personal sowie Abwicklung der Personalverwaltung;
3. Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsorgane sowie Durchführung der zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung von Haushaltsplan mit Stellen- und Investitionsplan sowie den Jahresabschluss mit Lagebericht und sonstigen geforderten Bestandteilen zur Vorlage bei den zuständigen Gremien sowie kirchlichen und ggf. staatlichen Stellen;
5. Berichterstattung gegenüber Vorstand, Mitgliederversammlung und kirchlicher Aufsicht über die Geschäftsführung gemäß vorstehenden Ziffern 1 - 4, die Finanz- und Vermögenslage, die finanziellen und sonstigen Risiken, wichtige Geschäfte und Vorhaben sowie Einleitung unaufschiebbarer Maßnahmen bei Vorgängen, die die Interessen des Vereines gefährden;
6. Wahrung der satzungsmäßigen Zwecke und der steuerlichen Gemeinnützigkeit des Vereines im übertragenen Aufgabenbereich;
7. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse;
8. Weitere, im Einzelfall der Geschäftsführung durch Vorstandsbeschluss übertragene Geschäftsvorgänge.

V. Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
2. die Anregung für die Gestaltung der Arbeit zu geben;
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes;
4. die endgültige Entscheidung bei Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines;
6. die Regelung des Beitragswesens;
7. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
8. die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur eigenständigen Behandlung zuweist.

§ 13 Arbeitsweise

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereines die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die hierzu erforderliche Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einberufsfrist beträgt zwei Wochen.

- (4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung für die jeweilige Sitzung aus ihrer Mitte einen die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- (7) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die vorschriftsmäßige Ladung, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

VI. Bischöfliche Aufsichtsrechte

§ 14

Genehmigungspflicht

- (1) Folgende Beschlüsse und Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bistums Fulda:
 - a) Haushaltsplan/Wirtschaftsplan mit Stellen- und Investitionsplan,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlüsse über die Ergebnisverwendung,
 - c) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines,
 - d) In gleicher Weise bedürfen nachfolgende Rechtsgeschäfte und Entscheidungen der Genehmigung:
 1. Unabhängig vom Gegenstandswert:
 - 1.1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 - 1.2. Ausgliederung von Geschäftsbereichen, die Bildung neuer Rechtsträger, der Erwerb von Beteiligungen, die Gründung von Gesellschaften sowie die Eröffnung, wesentliche Änderung oder Schließung von selbständig geführten Einrichtungen und sonstigen Dienststellen,
 - 1.3. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes oder mit Geschäftsführern,
 - 1.4. Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in den AVR-Vergütungsgruppen 1 bis 4b, KR 12 a bis KR 9 c bzw. S 18 bis S 12 oder in einer diesen Eingruppierungen vergleichbaren Vergütungsgruppe oder Tätigkeit, Im Übrigen ist eine Zustimmung erforderlich, wenn es um Arbeitsverträge für Stellen geht, die nicht mit dem zum Wirtschaftsplan gehörenden Stellenplan genehmigt sind,
 2. Unabhängig von einer Mitteleinstellung im Wirtschaftsplan:
 - 2.1. sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.2. Baumaßnahmen mit veranschlagten Gesamtkosten von mehr als 50.000 €,
 - 2.3. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, einschließlich Vereinbarungen über Kontokorrentkreditlinien sowie Wertpapiergeschäfte mit einem Wert von jeweils mehr als 50.000 €, wobei in sich zusammenhängende Vorgänge zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden; bei Wertpapiergeschäften ist eine Einzelgenehmigung nicht erforderlich, wenn diese Geschäfte gemäß den Bestimmungen einer vom Vorstand und der Bischöflichen Aufsicht genehmigten Anlagerichtlinie getätigt werden.
 3. Abschluss und Änderungen von sonstigen Dauerschuldverhältnissen, bei denen die jährliche Belastung 50.000 € übersteigt oder die unkündbare Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt.

4. Bestellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin oder eines/einer stellv. Geschäftsführers /in und Abschluss oder Änderung von Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträge gem. § 11 Abs. 2.
 5. Erteilung von Vertretungs- oder Vollmachten an die Geschäftsführung.
- (2) Der Verein lässt sich gemäß § 15, Abs. 2 durch ein externes anerkanntes Institut prüfen und übersendet unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes dem Bistum Fulda eine Ausfertigung des Prüfberichtes. Das Bischöfliche Generalvikariat kann jederzeit die Vorlage von weiteren Unterlagen und die Erteilung von Auskünften vom Vorstand verlangen.
 - (3) Die in Absatz 1 Buchstabe d) geregelte Beschränkung der Vertretungsmacht wird in das Vereinsregister eingetragen.

VII. Allgemeine Prüfungsrechte

§ 15

Einsichts- und Prüfungsrechte

- (1) Sowohl das Bischöfliche Generalvikariat Fulda als auch der Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte zu verlangen. Bei Prüfungsmaßnahmen muss die Geschäftsführung des Regional-Caritasverbandes anwesend sein. Das Bischöfliche Generalvikariat Fulda und der Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. haben ferner das Recht, die ordnungsgemäßen Verwendungen zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.
- (2) Die Jahresrechnung wird alljährlich vom Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. geprüft und dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

VIII. Satzungsänderung / Auflösung des Vereines

§ 16

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereines können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Auf die Genehmigungspflicht nach § 14 Absatz 1c dieser Satzung wird verwiesen.

§ 17

Anfallberechtigte

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. ersatzweise an das Bistum Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt in ihrer vorliegenden Fassung zum 01.01.2017 in Kraft.

Kirchenaufsichtsrechtlich
genehmigt
Fulda, den 29. Juni 2017
Bischöfliches Generalvikariat

G. Stanke
(Prof. Dr. G. Stanke)
Generalvikar

